

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung vom 26.10.2018 zur 23. Änderung der Satzung der Stadt Andernach über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Umlage der Abwasserabgabe vom 02.01.1996

Der Stadtrat der Stadt Andernach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz i. V. m. §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz, i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage 2 zu § 10 der Satzung der Stadt Andernach über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Umlage der Abwasserabgabe wird geändert und ist dieser Satzung als Bestandteil beigelegt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Andernach, den 26.10.2018

Stadtverwaltung Andernach
gez. Achim Hütten
Oberbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Andernach über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 02.01.1996 in der Fassung der 23. Änderungssatzung vom 26.10.2018

Die Abwasserentgelte betragen ab 01.01.2019:

a) Abwassergebühr je m ³ Schmutzwasser	1,60 €
b) wiederkehrender Beitrag je m ² Abflussfläche/Jahr	0,44 €
c) Benutzungsgebühren für die Abfuhr und Beseitigung von Klärschlamm aus Hauskläranlagen je m ³ abgefahrenen Schlammes:	
- Abfuhrkosten	17,79 €
- Beseitigungskosten	1,29 €
- pauschaler Verschmutzungszuschlag	6,49 €
	<hr/> 25,57 €
d) Benutzungsgebühren für die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Abwassersammelgruben je m ³ abgefahrenen Abwassers	
- Abfuhrkosten	17,79 €
- Beseitigungskosten	1,29 €
	<hr/> 19,08 €
e) Wird das Abwasser unmittelbar in den mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage ohne Inanspruchnahme des Kanalisationssystems eingeleitet, beträgt die Abwassergebühr je m ³	1,29 €
f) Wird das Abwasser unmittelbar in den biologischen Teil der Kläranlage ohne Inanspruchnahme des Kanalisationssystems eingeleitet, beträgt die Abwassergebühr je m ³	1,13 €
g) Der Abgabeanspruch aus der Abwasserabgabe für Kleineinleiter beträgt je Einwohner/Jahr	17,90 €